

## Abdruck

Stadt Augsburg, Umweltamt, 86143 Augsburg

### Gegen Zustellungsurkunde

Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hoher Weg 1  
86152 Augsburg

### Untere Wasserrechtsbehörde

|                      |  |
|----------------------|--|
| Dienstgebäude        | Schießgrabenstraße 4<br>86150 Augsburg |
| Zimmer               | 302                                    |
| Persönlicher Kontakt | Herr Hutterer                          |
| Telefon              | +49 (0)821 324-7315                    |
| Telefax              | +49 (0)821 324-7323                    |
| E-Mail               | wasserrecht.umweltamt@augsburg.de      |
| Ihr Zeichen          |  |
| Unser Zeichen        | 321-663002/154/22                      |
| Datum                | 27.11.2025                             |

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter  
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

### Vollzug der Wassergesetze;

**Antrag der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH auf Bewilligung zum Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie den Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 im Gewinnungsgebiet Lochbach, Gemarkung Augsburg**

Anlagen:                    1 Satz Planunterlagen gemäß Ziffer A.I.3. dieses Bescheids  
                                  1 Kostenrechnung

Die Stadt Augsburg - Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde - erlässt folgenden

### Bescheid:

#### A. Tenor

##### I. Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung sowie Beschreibung der Benutzungsanlage

###### 1. Gegenstand

Der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg - nachstehend Unternehmerin genannt - wird auf Antrag vom 09.08.2022 die Bewilligung zum Zutagefordern von Grundwasser aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie den Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 auf den Grundstücken mit den Flurnummern 5495/39 und 5495/43, je Gemarkung Augsburg erteilt.

###### 2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden, sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte. Die Brunnen werden insbesondere für den Ausfall von Brunnen

#### Servicezeiten:

Mo-Mi 08:30-16:00 Uhr  
Do 08:30-17:00 Uhr  
Fr 08:30-12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
Internet: [augsburg.de](http://augsburg.de)

#### Bus und Tram:

Haltestelle Königsplatz

#### Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

in anderen Gewinnungsgebieten oder für Schadensfälle im Lech oder in Lechnähe benötigt, sie sollen redundant vorgehalten werden.

### 3. Planunterlagen

- a) Antragsschreiben, Verzeichnis der Antragsunterlagen
- b) Anlage 1: Erläuterungsbericht
- c) Anlage 2: Übersichtslageplan 1:25.000 (Plan-Nr. 1.20-073)
- d) Anlage 3: Lageplan 1:5.000 (Plan-Nr. 1.20-074)
- e) Anlage 4: Brunnenausbaupläne und Bohrprofile
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3301 (Plan-Nr. 1.10.150)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3302 (Plan-Nr. 1.10.151)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3303 (Plan-Nr. 1.10.152)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3304 (Plan-Nr. 1.10.153)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3305 (Plan-Nr. 1.10.154)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3306 (Plan-Nr. 1.10.155)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3307 (Plan-Nr. 1.10.156)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3308 (Plan-Nr. 1.10.157)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3309 (Plan-Nr. 1.10.019)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3310 (Plan-Nr. 1.10.126)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3311 (Plan-Nr. 1.10.143)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3312 (Plan-Nr. 1.10.144)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3313 (Plan-Nr. 1.10.020)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3409 (Plan-Nr. 1.10.146)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3410 (Plan-Nr. 1.10.147)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3312 (Plan-Nr. 1.10.148)
  - Bohrprofil und Brunnenausbauplan Brunnen 3313 (Plan-Nr. 1.10.149)
- f) Anlage 5: Chemische und physikalische Untersuchungen
- g) Anlage 6: Verzeichnis der Grundstücke des Fassungsbereiches
- h) Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 14.11.2024

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk und den Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 09.09.2025 sowie mit dem Vermerk „Zum wasserrechtlichen Bescheid der Stadt Augsburg vom 27.11.2025, Az.: 321-663002/154/22“ versehen. Roteintragungen sind zu beachten.

### 4. Beschreibung

#### 4.1. Identifizierung

| Name des Brunnens | Art der Fassung       | Kennzahl der Fassung 4110/... | Name der Gewinnungsanlage | Baujahr/Umbau |
|-------------------|-----------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------|
| <b>3301</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00015                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3302</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00016                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3303</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00017                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3304</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00018                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3305</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00019                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3306</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00020                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3307</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00021                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3308</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00022                    | Lochbach                  | 1930          |
| <b>3309</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00023                    | Lochbach                  | 1946          |
| <b>3310</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00024                    | Lochbach                  | 1990          |
| <b>3311</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00025                    | Lochbach                  | 1997          |
| <b>3312</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00026                    | Lochbach                  | 1999          |
| <b>3313</b>       | Vertikalfilterbrunnen | 7631/00027                    | Lochbach                  | 1946          |
| <b>3409</b>       | Schachtbrunnen        | 7631/00068                    | Lochbach                  | 1911          |
| <b>3410</b>       | Schachtbrunnen        | 7631/00069                    | Lochbach                  | 1911          |
| <b>3412</b>       | Schachtbrunnen        | 7631/00070                    | Lochbach                  | 1911          |
| <b>3413</b>       | Schachtbrunnen        | 7631/00071                    | Lochbach                  | 1911          |

#### 4.2. Lagebeschreibung

| Name des Brunnes | Flur-Nr. | Gemarkung | Gemeinde |
|------------------|----------|-----------|----------|
| 3301             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3302             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3303             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3304             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3305             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3306             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3307             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3308             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3309             | 5495/43  | Augsburg  | Augsburg |
| 3310             | 5495/43  | Augsburg  | Augsburg |
| 3311             | 5495/43  | Augsburg  | Augsburg |
| 3312             | 5495/43  | Augsburg  | Augsburg |
| 3313             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3409             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3410             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3412             | 5495/39  | Augsburg  | Augsburg |
| 3413             | 5495/43  | Augsburg  | Augsburg |

#### 4.3. Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbaupläne)

| Name des Brunnes | Ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m] | Filterrohrdurchmesser [mm] | Schacht-Durchmesser [mm] | Ausbautiefe Filterrohr [m u. GOK] |
|------------------|------------------------------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| 3301             | 15,50                              | 500                        | ---                      | 3,8 – 6,3                         |
| 3302             | 17,15                              | 500                        | ---                      | 5,4 – 7,9                         |
| 3303             | 15,60                              | 500                        | ---                      | 3,9 – 6,4                         |
| 3304             | 15,80                              | 500                        | ---                      | 4,1 – 6,6                         |
| 3305             | 15,70                              | 500                        | ---                      | 4,0 – 6,5                         |
| 3306             | 16,00                              | 500                        | ---                      | 4,3 – 6,8                         |
| 3307             | 11,55                              | 500                        | ---                      | 3,0 – 5,5                         |
| 3308             | 17,00                              | 500                        | ---                      | 5,3 – 7,8                         |
| 3309             | 9,25                               | 600                        | ---                      | 3,3 – 7,3                         |
| 3310             | 11,00                              | 800                        | ---                      | 3,0 – 9,5                         |
| 3311             | 10,80                              | 800                        | ---                      | 3,9 ---8,9                        |
| 3312             | 14,30                              | 800                        | ---                      | 2,5 – 12,3                        |
| 3313             | 10,52                              | 600                        | ---                      | 4,5---8,5                         |
| 3409             | 11,50                              | ---                        | 4000                     | ---                               |
| 3410             | 11,15                              | ---                        | 4000                     | ---                               |
| 3412             | 10,75                              | ---                        | 4000                     | ---                               |
| 3413             | 10,95                              | ---                        | 4000                     | ---                               |

#### 4.4. Fördereinrichtungen

Das mittels Unterwassermotorpumpen geförderte Grundwasser gelangt über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH in die Hochbehälter. Von dort gelangt es im Eigengefälle zu den Verbrauchern.

#### 4.5. Technische Begrenzung für das Zutageförderen von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist auf das Leistungsvermögen der in den Brunnen installierten Pumpen beschränkt. Die Beschränkung der Gesamtableitung auf den tatsächlichen Bedarf ist durch verbrauchsorientierte Steuerung der Förderpumpen vorgesehen.

#### 4.6. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer den beschriebenen Wasserfassungen stehen der Unternehmerin für die Bedarfsdeckung ca. 50 weitere Brunnen, auch anderer Wassergewinnungsanlagen, zur Verfügung.

### II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2055 (30 Jahre) erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

#### 2. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gewährt das Recht in dem in A.II.1 genannten Zeitraum

| Br.-Nr. | Maximale Fördermenge [l/s] | Maximale Fördermenge [m³/Tag] | Gesamte maximale Jahreswassermenge [m³/Jahr] |
|---------|----------------------------|-------------------------------|--|
| 3301    | 40                         | 3.456                         |  |
| 3302    | 15                         | 1.296                         |  |
| 3303    | 15                         | 1.296                         |  |
| 3304    | 40                         | 3.456                         |  |
| 3305    | 15                         | 1.296                         |  |
| 3306    | 30                         | 2.592                         |  |
| 3307    | 25                         | 2.160                         |  |
| 3308    | 40                         | 3.456                         |  |
| 3309    | 50                         | 4.320                         |  |
| 3310    | 50                         | 4.320                         |  |
| 3311    | 50                         | 4.320                         |  |
| 3312    | 30                         | 2.592                         |  |
| 3313    | 40                         | 3.456                         |  |
| 3409    | 30                         | 2.592                         |  |
| 3410    | 45                         | 3.888                         |  |
| 3412    | 42                         | 3.629                         |  |
| 3413    | 49                         | 4.234                         |  |
|         |                            |                               | 8.000.000                                    |

Grundwasser zutage zu fördern.

Die aus allen Brunnen der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH geförderte Grundwassermenge darf maximal 42,395 Mio. m³/a betragen.

#### 3. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt Augsburg dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

#### 4. Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden (einschließlich Brauch- und Löschwasser) sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

- 4.1. Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.
- 4.2. Zur Herabsetzung von überdurchschnittlich hohen Wasserverlusten ist das Rohrnetz im Hinblick auf Leckagestellen wiederholt zu überprüfen.

4.3. Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung der Stadt Augsburg als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 5. **Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung**

5.1. Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.2. Alle Untersuchungsergebnisse und Messungen sind jährlich in Form eines Berichts zusammenzustellen und zu bewerten. Dieser Bericht ist der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jeweils bis zum 01.03. des folgenden Jahres zuzuleiten.

## 6. **Betrieb, Instandhaltung**

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 7. **Schutz der Wasserversorgung**

Die Unternehmerin hat die Fassungsbereiche der Brunnen so einzuzäunen, dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können. Die Umzäunungen sind ordnungsgemäß zu unterhalten.

## **III. Hinweise**

### 1. **Einschlägige Vorschriften**

Für die Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

### 2. **Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch nachträglich festgesetzt werden (nachträglicher Auflagenvorbehalt).

### 3. **Änderungen an der Wassergewinnungsanlage**

Für wesentliche technische Änderungen an Wassergewinnungsanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung sowie Änderungen des Verwendungszwecks ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen bei der Stadt Augsburg zu beantragen ist. Jede Änderung der maßgebenden Tatsachen ist unverzüglich der Stadt Augsburg Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mitzuteilen.

### 4. **Regenerierung von Brunnen**

Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt einzuholen.

### 5. **Verwendung als Trinkwasser**

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

## **6. Auflassung von Brunnen**

Die Dauerhafte Außerbetriebnahme von Brunnen bedarf der Zustimmung der Stadt Augsburg, Umweltamt. Die Erhaltung von Brunnen für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau von Brunnen können auferlegt werden.

## **7. Ablauf der Bewilligung**

Mit Ablauf des 31.12.2055 erlischt die Bewilligung, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat die Antragstellerin rechtzeitig vor Ablauf (i. d. R. zwei Jahre) einen entsprechenden Antrag auf erneute Gestattung beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde zu stellen. Der Inhalt des Antrags muss zuvor mit der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde abgestimmt werden.

## **B. Kostenentscheidung**

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.
2. Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr i. H. v. 8.590,00 € festgesetzt.
3. Die Auslagen im Bewilligungsverfahren betragen 821,62 € (816,00 € Gutachten das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, 5,62 € Zustellungsurkunde)
4. Der Gesamtbetrag von **9.411,62 €** ist gemäß beiliegender Kostenrechnung zu begleichen.

## **C. Gründe**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens und Antragstellung**

- 1.1 Die Unternehmerin betreibt derzeit im Trinkwasserschutzgebiet der Städte Augsburg und Königsbrunn ca. 60 Brunnen. Im Gewinnungsgebiet Lochbach sind dies die Flachbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3409, 3410, 3412 und 3413. Die Brunnen erschließen das obere Grundwasserstockwerk (OG) und sind im quartären Grundwasserstockwerk ausgefilitert. Die Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 sind die ältesten Brunnen in dem Gewinnungsgebiet Lochbach und wurden im Jahre 1911 errichtet. Die Filterbrunnen 3301 bis 3313 wurden in den Jahren von 1930 bis 1999 erbaut (siehe A.I.4.1. dieses Bescheids). Alle Brunnen befinden sich im Gewinnungsgebiet Lochbach.
- 1.2 Am 21.12.1962 wurde eine Jahresentnahmemenge von 11 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den Filterbrunnen 1 – 13 und Schachtbrunnen IX, X, XII und XIII bewilligt. Die siebzehn Brunnen wurden in 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3409, 3410, 3412 und 3413 umbenannt, ihr Betrieb wurde mit Bescheid vom 01.10.1993 Az. 321-663002/18/92/En/dö2 mit einer jährlichen Grundwasserentnahme in Höhe von 11 Mio. m<sup>3</sup> erneut bewilligt. Mit Schreiben vom 09.08.2022 beantragte die Unternehmerin die erneute Bewilligung zum Betrieb der vorgenannten Brunnen. Da die Bewilligung zum 31.12.2022 auslief, beantragte die Unternehmerin mit Schreiben vom 06.10.2022 zur Überbrückung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens eine beschränkte Erlaubnis zum Betrieb der vorgenannten Brunnen mit einer auf 8 Mio. m<sup>3</sup> verringerten Jahresentnahmemenge. Diese beschränkte Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 22.11.2022 Az. 321-663002/222/22 erteilt und läuft am 31.12.2025 aus.
- 1.3 Zugunsten der südlicheren Gewinnungsgebiete und der bakteriologisch sicheren Brunnen im oberen Tertiär sollen die jährlichen Entnahmekontingente für diese siebzehn Brunnen auf eine jährliche Grundwasserentnahme in Höhe von 8 Mio. m<sup>3</sup> verringert bleiben.

1.4 Beantragt wird die Bewilligung für das Zutage fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

| Name des Brunnens | maximal [l/s] | maximal [m³/Tag] | Maximal [m³/Jahr] |
|-------------------|---------------|------------------|-------------------|
| 3301              | 40            | 3.456            |                   |
| 3302              | 15            | 1.296            |                   |
| 3303              | 15            | 1.296            |                   |
| 3304              | 40            | 3.456            |                   |
| 3305              | 15            | 1.296            |                   |
| 3306              | 30            | 2.592            |                   |
| 3307              | 25            | 2.160            |                   |
| 3308              | 40            | 3.456            |                   |
| 3309              | 50            | 4.320            |                   |
| 3310              | 50            | 4.320            |                   |
| 3311              | 50            | 4.320            |                   |
| 3312              | 30            | 2.592            |                   |
| 3313              | 40            | 3.456            |                   |
| 3409              | 30            | 2.592            |                   |
| 3410              | 45            | 3.888            |                   |
| 3412              | 42            | 3.629            |                   |
| 3413              | 49            | 4.234            |                   |
|                   |               |                  | 8.000.000         |

Das zutage geförderte Grundwasser soll für die öffentliche Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

## 2. Beschreibung des Verfahrens

- 2.1 Vor Ablauf der Bewilligung vom 01.10.1993 zum 31.12.2022 beantragte die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH mit Schreiben vom 09.08.2022 die Bewilligung zum Weiterbetrieb der Grundwasserentnahme aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 sowie den Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 im Gewinnungsgebiet Lochbach, Gemarkung Augsburg mit einer von 11 Mio. m³ auf 8 Mio. m³ verringerten maximalem Jahresentnahmemenge.
- 2.2 Zur Überbrückung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens beantragte die Unternehmerin mit Schreiben vom 06.10.2022 eine beschränkte Erlaubnis zum Betrieb der vorgenannten Brunnen mit einer auf 8 Mio. m³ verringerten Jahresentnahmemenge. Diese beschränkte Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 22.11.2022 Az. 321-663002/222/22 erteilt und läuft am 31.12.2025 aus.
- 2.3 Mit Schreiben vom 14.11.2024 vervollständigte die Unternehmerin die Planunterlagen mit der Einreichung eines Prüfkatalogs zur Ermittlung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- 2.4 Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen wurde im Amtsblatt Nr. 7/8 der Stadt Augsburg vom 21.02.2025 sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg bekannt gemacht. Auf demselben Wege wurde bekanntgemacht, dass die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach Vorprüfung im Einzelfall feststellte, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung wurde auch im UVP Portal Bayern veröffentlicht.
- 2.5 Alle betroffenen Fachstellen und Träger öffentlicher Belange wurden zum beantragten Vorhaben um Stellungnahme gebeten.

- 2.6 Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Räumen der Stadt Augsburg, Umweltamt sowie auf der Webseite der Stadt Augsburg vom 04.03.2025 bis 03.04.2025. Die Einwendungsfrist endete am 17.04.2025. Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.
- 2.7 Im Amtsblatt Nr. 41/42 der Stadt Augsburg vom 17.10.2025 sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg wurde die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins (Art. 27 c BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Betroffene, die sich bisher nicht am Verfahren beteiligt hatten, hatten die Möglichkeit bis 27.10.2025 den Zugang zur Online-Konsultation zu erfragen. Innerhalb dieser Frist gingen keine entsprechenden Meldungen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt ein. Das Anhörungsverfahren wurde somit abgeschlossen.

### 3. **Sonstiges**

Ergänzend wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

## II. **Rechtliche Würdigung**

### 1. **Zuständigkeit**

Die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde ist gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag sachlich und örtlich zuständig.

### 2. **Wasserrechtlicher Tatbestand**

Das Zutagefordern von Grundwasser aus den Brunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3409, 3410, 3412 und 3413 im Stadtwald Augsburg stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Beantragt wurde eine Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 WHG.

### 3. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

- 3.1. Die Untere Wasserrechtsbehörde hatte gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob nach den §§ 6 – 14 UVPG für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf das Zutagefordern von Grundwasser mit einer jährlichen Grundwasserförderung von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

#### 3.2. Merkmale des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus den bestehenden Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 sowie aus den bestehenden Vertikalfilterbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312 und 3313 im Gewinnungsgebiet Lochbach durch die SWA Wasser GmbH.

Die Schachtbrunnen 3409, 3410, 3412 und 3413 wurden im Jahre 1911 errichtet. Die Vertikalfilterbrunnen 3301 bis 3308 wurden im Jahre 1930, die Brunnen 3309 und 3313 im Jahre 1946 und die Brunnen 3310 bis 3312 in den Jahren 1990 bis 1999 errichtet.

Am 01.10.1993 wurde eine Jahresentnahmemenge von 11 Mio. m<sup>3</sup>/a für das gesamte vorgenannte Brunnenkontingent bewilligt.

Die Brunnen im Gewinnungsgebiet Lochbach haben ein gemeinsames Kontingent. Da das Wasserrecht für die Flachbrunnen ausläuft, beantragt die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH die Entnahme in verringriger Höhe von 8 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Es handelt sich um die Nutzung von Grundwasser, das über Schacht- bzw. Vertikalfilterbrunnen aus dem Untergrund gefördert wird. Das gewonnene Grundwasser wird für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet.

Die Brunnen 3301 bis 3313 und 3409 bis 3413 fördern Wasser aus den quartären Kiesen des Oberen Grundwassersystems. Die genutzte Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt bei den genannten Brunnen etwa zwischen 2 und 10 m.

Die beantragte Grundwasserentnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) der Stadt Augsburg und der umliegenden Gemeinden, sowie zur betriebseigenen Wasserversorgung in Trinkwassergüte.

Eine Bautätigkeit oder Veränderung der bestehenden baulichen Anlagen ist nicht nötig und nicht vorgesehen. Konkurrierende Vorhaben bzw. Tätigkeiten liegen nicht vor.

Es wird kein Abfall erzeugt. Es finden keine Umweltverschmutzung und auch keine Belästigungen statt. Vom Vorhaben geht kein Risiko für Störfälle, Unfälle und Katastrophen aus. Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit bekannt.

### 3.3. Standort des Vorhabens

Die Brunnen 3301 bis 3313 und 3409 bis 3413 des Gewinnungsgebietes Lochbach liegen im Hauptgewinnungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH, im Augsburger Stadtwald südlich von Augsburg. Die Brunnen liegen in einer west-östlich orientierten Brunnenkette im lechfernen Bereich. Die Brunnen fördern Wasser aus den quartären Kiesen des Oberen Grundwassersystems. Sie befinden sich im gemeinsamen Trinkwasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Das Trinkwasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 24.10.1991 festgesetzt und zuletzt am 11.04.2008 geändert.

Das Vorhaben berührt keine Flächen für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung. Es handelt sich überwiegend um Gehölz-, und Grünlandflächen.

Das Vorhaben befindet sich im gemeinsamen Wasserschutzgebiet der Städte Augsburg und Königsbrunn. Es liegt auch im Teilgebiet „Augsburger Stadtwald“ des FFH-Gebiets 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ und damit in einem Natura 2000 Gebiet. Im betroffenen Gebiet sind keine besonders schutzwürdigen Lebensraumtypen vorhanden. Die Brunnen befinden sich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn. Dieses bedingt sich durch die Existenz der Brunnenanlagen zur öffentlichen Wasserversorgung mit dem daraus resultierenden, gesetzlich nach § 51 WHG vorgeschriebenen Schutz.

### 3.4. Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die räumliche Ausdehnung betrifft vor allem forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu Siedlungsgebieten und der im Untergrund stattfindenden Wasserentnahme sind keine Wechselwirkungen zu erwarten. Es ist kein grenzüberschreitender Charakter gegeben. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen sind sehr gering. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist sehr gering. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme im Betrachtungsbereich. Da bei der beantragten Entnahmemenge weniger Grundwasser als bisher entnommen wird, ist mit einer niedrigeren Absenkung als bisher zu rechnen. Aufgrund des bereits Jahrzehnte währenden Betriebs ist auch künftig kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Da eine geringere Jahresentnahmemenge beantragt wird, als die bislang genehmigte, ist eine negative Veränderung durch eine Absenkung der Grundwasserstände im Quartär nicht zu erwarten. Zudem wurde in den letzten Jahren i.d.R. nicht mehr als die nun beantragte Entnahmemenge gefördert. Daher können die Auswirkungen der zukünftigen Aufhöhungen, als Folge der verminderten Fördermengen, gut abgeschätzt werden. Nachdem die Brunnen nicht neu gebaut werden, kommt es zu keiner negativen Veränderung der Landschaft. Da eine geringere Jahresentnahmemenge beantragt wird, als die bislang genehmigte, ist eine negative Beeinflussung von benachbarten Anlagen nicht zu befürchten.

Da eine geringere Jahresentnahmemenge als seit mindestens drei Jahrzehnten genehmigte beantragt wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 7631-371 zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem im von der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stadtwald Augsburg“ umfassten Bereich. Es steht im Einklang mit dem Schutzzweck Trinkwasserschutz des Naturschutzgebietes und stellt somit keinen Nutzungskonflikt dar. Des Weiteren befindet sich im Einflussbereich des Vorhabens eine Teilfläche des Biotops A-1599 (Naturnaher Abschnitt des Unterlaufs des Brunnenbachs). Eine mögliche Beeinträchtigung des Biotops durch die beantragte Maßnahme ist nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Biotope der Großseggenriede im Verlandungsbereich eher von den höheren Grundwasserständen, durch die geringeren Entnahmemengen, profitieren.

### 3.5. Ergebnis der Vorprüfung

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien des § 25 Abs. 2 UVPG hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht erforderlich. Diese Feststellung war nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt zu machen, was mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7/8 der Stadt Augsburg vom 21.02.2025, sowie auf der Internetseite der Stadt Augsburg und im UVP Portal Bayern geschah.

## 4. Verfahrensart

Im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung kann der Unternehmerin die Grundwasserförderung ohne gesicherte Rechtsposition nicht zugemutet werden. Daher gelangt die Untere Wasserrechtsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen bezüglich der Gewässerbenutzung für diese die Gestattung in Form der Bewilligung gemäß §§ 8, 10, 11 und 14 WHG erteilt werden kann. Die Gewässerbenutzung dient einem bestimmten Zweck (Sicherstellung der öffentlichen und betriebseigenen Trinkwasserversorgung) und erfolgt nach einem bestimmten Plan. Sie stellt keine bewilligungsfeindliche Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 dar (§ 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 WHG).

## 5. Materiell-rechtliche Prüfung

### 5.1. Lage und hydrogeologischer Überblick

Die Brunnen befinden sich in den Gewinnungsgebiet Lochbach ca. 400 m bis 1.200 m westlich des Lechs im Augsburger Stadtwald, im gemeinsamen Trinkwasserschutzgebiet der Städte Augsburg und Königsbrunn.

Die Flachbrunnen 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3409, 3410, 3412 und 3413 erschließen die quartären Schichten sowie teilweise die tertiären Schichten des Oberen Grundwassersystems (OTG), welches auch als Hauptgrundwassersystem 1 (HGW 1) bezeichnet wird.

Das Obere Grundwassersystem (OG) setzt sich zusammen aus gut wasserdurchlässigen, aber relativ geringmächtigen, quartären Kiesen und aus weniger wasserdurchlässigen tertiären Sanden, die in hydraulischer Verbindung stehen. Zwischen dem quartären Grundwasser und dem Lech besteht ein wechselseitiger Wasseraustausch.

Unter den tertiären Schluff- und Tonmergelschichten des Oberen Grundwassersystems liegen wasserführende tertiäre Lockergesteine, welche zum Tiefengrundwassersystem (TG) gerechnet werden. Zwischen dem Oberen Grundwassersystem bzw. dem Lech und dem Tiefengrundwassersystem besteht in der Regel keine hydraulische Verbindung.

Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden. Die Grundwasserneubildung erfolgt durch Niederschlagswasserversickerung und durch Infiltration aus dem Lech.

## 5.2. Bedarfsnachweis und Entwicklung der Wasserförderung:

| Br.-Nr. | Im Jahr<br>2021 m <sup>3</sup> | Im Jahr<br>2022 m <sup>3</sup> | Im Jahr<br>2023 m <sup>3</sup> |
|---------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 3301    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3302    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3303    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3304    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3305    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3306    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3307    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3308    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3309    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3310    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3311    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3312    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3313    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3409    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3410    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3412    | 0                              | 0                              | 0                              |
| 3413    | 0                              | 0                              | 0                              |

Der Durchschnitt der Jahresentnahmemengen liegt derzeit bei 0 m<sup>3</sup>. Jedoch dienen die Brunnen der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und sollen vor allem bei Ausfall anderer Brunnen vorgehalten werden.

## 5.3. Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Wesentliche Änderungen bei der Einwohnerzahl sowie bei großen Verbrauchern (Gewerbe/Industrie) sind im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH nicht zu erwarten, so dass sich die Verbrauchszahlen vermutlich auf gleichbleibendem Niveau bewegen werden. Die Grundwasserentnahme soll jedoch bevorzugt auf die im OTG ausgefilterten Brunnen verlagert werden.

## 5.4. Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die gebotene sorgsame Nutzung des Grundwassers ist gegeben. Aufgrund der Verlagerung auf andere Gewinnungsanlagen wird die Entnahme um 3 Mio. m<sup>3</sup>/a reduziert.

## 5.5. Nutzbares Grundwasserdargebot

### 5.5.1. Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Anhand der dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden allgemeinen Kenntnisse und der bereits seit Jahrzehnten laufenden Grundwasserförderung ist davon auszugehen, dass die geplante Grundwasserentnahmemenge durch das vorhandene natürliche Grundwasserdargebot gedeckt ist.

### 5.5.2. Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebotes

Negative Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, auf Rechte Dritter und auf den gesamten Naturhaushalt sind nicht bekannt.

### 5.5.3. Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **5.5.4. Brunnenausbau**

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

#### **5.6. Wasserbeschaffenheit**

In den vorliegenden Prüfberichten wurden keine zu beanstandenden physikalisch-chemischen u. mikrobiologischen Untersuchungsbefunde festgestellt.

Die Gesundheitsverwaltung der Stadt Augsburg hatte zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers aus hygienischer Sicht keine Einwände.

#### **5.7. Schutz des genutzten Grundwassers**

Die Flachbrunnen erschließen das Obere Grundwasserstockwerk, welches sich in den quartären Schottern des Lechtals sowie in den darunter liegenden Sanden der Oberen Süßwassermolasse (OSM) befindet. Die Landnutzung innerhalb des 50d-Einzugsbereichs der Brunnen ist extensiv. Dort befinden sich fast ausschließlich Waldflächen, die sich im Eigentum der Unternehmerin oder der Stadt Augsburg befinden und nach den Anforderungen des Trinkwasserschutzes bewirtschaftet werden.

Mit dem mit „Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Städte Augsburg und Königsbrunn vom 24.10.1991, zuletzt geändert mit Verordnung vom 11.04.2008“ (WSG-VO) festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

### **6. Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stadt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde sowie die Stadt Augsburg, Gesundheitsamt haben der Gewässerbenutzung ohne Einwendungen zugestimmt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Einwendungen ein. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat in seinem Gutachten vom 09.09.2025 der beantragte Gewässerbenutzung zugestimmt und die Erteilung von Auflagen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in diesem Bescheid vollumfänglich berücksichtigt.

### **7. Zulassung der Gewässerbenutzung**

Zwingende Ablehnungs- und Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG (schädliche Gewässerveränderungen; Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden nicht erfüllt) liegen nicht vor, so dass die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht (§ 12 Abs. 2 WHG).

### **8. Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ergebnis**

#### **8.1. Unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens bzw. der Stellungnahmen und Einwendungen war die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich, um etwaige sich aus der Gewässerbenutzung ergebende Beeinträchtigungen für das Wohl der Allgemeinheit oder nachteilige Wirkungen für andere von vornherein zu verhüten oder auszugleichen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sowie § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.**

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten (vgl. A.II.5. dieses Bescheids) dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (vgl. A.II.5.2. dieses Bescheids) dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten entsprechend A.II.5.2. dieses Bescheids soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei

Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

- 8.2. Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind (vgl. A.II.1. dieses Bescheides). Der Nutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. A.II.4.1., A.II.4.2. und A.II.4.3 dieses Bescheids).

Gemäß § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Durch die Antragstellerin wurde keine bestimmte Geltungsdauer für die Bewilligung beantragt. Ein besonderer Fall, der die Festsetzung einer weitergehenden Geltungsdauer erfordert, ist nicht erkennbar. Deshalb wird die Dauer der Bewilligung entsprechend vergleichbarer Fälle auf 30 Jahre festgesetzt; die Bewilligung endet somit am 31.12.2055. Mit Ablauf des 31.12.2055 darf die Gewässerbenutzung in der bewilligten Form nicht mehr ausgeübt werden.

- 8.3. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen gelangt die Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde in Ausübung des ihr in § 12 Abs. 2 WHG zustehenden Bewirtschaftungsermessens, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 6 WHG enthaltenen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung abschließend zu dem Ergebnis, dass die Bewilligung für das Zutagefordern von Grundwasser in der vorliegenden Form erteilt werden kann.

## 9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses (KVz). Da die Antragstellerin die Amtshandlung veranlasst, hat diese die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für eine Bewilligung (§ 8 WHG) zum Zutagefordern von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) fällt, soweit die Tarif Nrn. 1.1.5.1 und 1.1.5.2 nicht einschlägig sind, eine Gebühr von 4.390 € zuzüglich 0,60 € je 1 Mio. m<sup>3</sup> Jahreshöchstentnahmemenge übersteigende angefangene 1.000 m<sup>3</sup> an. Beantragt ist eine Jahreshöchstentnahmemenge von 8 Mio. m<sup>3</sup>. Dies ergibt in der Gesamtsumme eine Gebühr i. H. v. 8.590,00 €. Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben und bestehen aus den Kosten für die Zustellung, die sich auf 5,62 € belaufen sowie den Kosten des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, die sich auf 816,00 € belaufen.

## D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

### I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

### II. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.